

Kassenrichtlinie - Infoblatt

Die Kassenrichtlinie ist eine Richtlinie der Finanzverwaltung, in der die wesentlichen Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen geregelt werden.

Die Umsetzung der Kassenrichtlinie ist **bis 31.12.2012** verpflichtend. Die 5 wichtigsten Punkte bei der Umsetzung der Richtlinie, auch zur Vorbereitung auf einen möglichen Besuch der Finanzpolizei, sind:

1 - Feststellen des Kassentyps

a) *Mechanische Registrierkassen*

Dokumentation durch mitlaufenden Journalstreifen.

b) *Elektronische Registrierkassen*

Dokumentation durch Aufbewahrung sämtlicher Ausdrücke und des elektronischen Journals - Übertragung auf PC oder Datenträger muss möglich sein.

c) *Kassensysteme*

- Proprietäre Kassensysteme (geschlossene Systeme mit eigener Firmware)
- PC-Kassen
- sonstige Einrichtungen (Taxameter, Kassenwaagen, Fakturierungsprogramme...)

Dokumentation durch Aufbewahrung sämtlicher Dokumentationsgrundlagen wie zB Datenerfassungsprotokolle und Berichte. Jede Dokumentationsgrundlage muss aufbewahrt werden!

2 - Dokumentation der Einrichtung nach § 131 BAO - "Beschreibung E131"

Der Benutzer von Kassensystemen muss jederzeit in der Lage sein, folgende Dokumentation des Herstellers des Kassensystems umgehend bereitzustellen:

- Dokumentation/Beschreibung des Kassentyps - zu welchem Kassentyp die Kasse gehört
- Verfahrensdokumentation und Beschreibung, durch welche technischen und logischen Gegebenheiten die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe sichergestellt wird
- Nachweis der Vollständigkeit der Daten und wie dieser geführt werden kann (Manipulationsschutz, durchgehende Nummerierung, Protokollierung der Erfassung und Änderung von Daten)

Weitere Dokumentation vom EDV Berater:

- Sicherung und Export der Daten
- Sofortige Kontrollmöglichkeit der Dokumentationsgrundlagen (Ausdrücke, elektronische Journale, Datenerfassungsprotokolle)

Es wird empfohlen, diese Dokumentation in Ihrem Betrieb aufzubewahren, sodass diese im Falle einer Prüfung durch die Finanz unverzüglich vorgelegt werden kann.



3- Datenexport als Sofortmaßnahme

Wir empfehlen weiters eine Datensicherung durch unveränderbare Speicherung auf einem externen Datenträger sicherzustellen. Diese gesicherten Daten müssen die selben Auswertungen liefern wie das laufende Kassensystem.

Als Sofortmaßnahme muss im Falle einer Prüfung durch die Finanzpolizei ein Datenexport ermöglicht werden. Die Vorlage eines elektronischen Journals und des Datenerfassungsprotokoll wird in Datenform von der Finanz gefordert, womit die Kontrolle der Vollständigkeit in angemessener Zeit möglich sein sollte.

4 - Freiwillige Verbesserungen

Sie können freiwillig zur Erhöhung der Ordnungsmäßigkeitsvermutung und somit zur Verhinderung einer Schätzung folgende Maßnahmen in Ihrem Unternehmen setzen:

- Freiwillige Belegerteilung bei allen Geschäftsvorfällen und Ausfolgung der Belege an jeden Kunden
- Vergabe fortlaufender Rechnungsnummern
- Nummerierung soll grundsätzlich nur einmal pro Abrechnungszeitraum (Wirtschaftsjahr) auf 0 zurückgestellt werden
- Vergleichsoption der Rechnungsnummer der Kassenbelege mit den im System gespeicherten Rechnungsnummern
- Kassabelege mit allen geforderten Mindestinhalten
- Aufbewahrung sämtlicher Daten und Ausdrücke
- Möglichkeit der Belegkontrolle anhand der Rechnungsnummern und leichte Nachvollziehbarkeit sämtlicher Geschäftsfälle
- Kassensturzfähigkeit jederzeit gegeben (daher Aufzeichnung von Barentnahmen, Bareinlagen, Eigenverbrauch, Gratisabgaben etc.)

5 - Dokumentation des internen Kontrollsystems durch:

Jeder Unternehmer hat weiters folgende interne Abläufe schriftlich zu dokumentieren:

- Systembeschreibung (zB Zugriffsberechtigungen)
- Dokumentation von Abläufen wie zB Bestellung - Produktion - Lieferung - Stornos
- Geschäftsvorfall (zB Bargeldebewegung, Wechselgeld, Trinkgeld, Kassastandkontrolle)
- Beschreibung der E131 des Kassenherstellers (siehe Punkt 2)
- Datensicherung
- Datenexport als Sofortmaßnahme

Wir ersuchen Sie die o.g. Punkte unbedingt umzusetzen, da die Finanzbehörde derzeit den Schwerpunkt auf die Prüfung von Kassensystemen legt. Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zu Verfügung und unterstützen Sie auch gerne bei der Umsetzung!

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr. Neustadt FN 113262m